

Wegleitung

für Prüfgesellschaften von **Versicherungsunternehmen** sowie **Versicherungsgruppen und -konglomeraten** betreffend die Bearbeitung der Formulare zur

- Risikoanalyse
- Standardprüfstrategie
- Berichterstattung zur aufsichtsrechtlichen Prüfung und zur Rechnungsprüfung

Ausgabe vom 6. Oktober 2020

Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Arbeitsinstrument für Prüfgesellschaften von Versicherungen, Versicherungsgruppen und -konglomeraten (nachfolgend „Versicherungsunternehmen“) zur Bearbeitung der folgenden in der Aufsichtsprüfung zu verwendenden Formulare: Risikoanalyse, Standardprüfstrategie, Berichterstattungsvorlage und Prüfprogramme. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Dokumente, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass die FINMA von den Prüfgesellschaften zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen kann, oder dass die Prüfgesellschaften in den Berichten oder in der Risikoanalyse weitergehende Punkte festhalten.

Allgemeine Ausführungen

- Die Ausgestaltung dieser Wegleitung und der vorgenannten Formulare, wie auch die im nachfolgenden Text erwähnten Randziffern, beziehen sich auf das FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“.
- Dokumente zum FINMA-RS 13/3 können von der Internetseite der FINMA¹ heruntergeladen werden (z.B. Formular Risikoanalyse).
- Allfällige in den einzelnen Formularen aufgeführte Erläuterungen und Anweisungen sind bei der Bearbeitung der entsprechenden Formulare ebenfalls zu berücksichtigen.

¹ www.finma.ch > Überwachung > branchenübergreifende Themen > Prüfwesen > Prüfwesen bei Versicherungen

I. Risikoanalyse Versicherungen (Rz 122.1–127, 129, Anhang 14)

Die Risikoanalyse beinhaltet eine Beschreibung der Risikosituation bei dem betreffenden Versicherungsunternehmen durch die Prüfgesellschaft. Die Ermittlung der Risikosituation erfolgt aufgrund durchgeführter Rechnungs- und aufsichtsrechtlicher Prüfungen und allfälliger weiterer im Jahresverlauf gewonnener Erkenntnisse. Die Prüfgesellschaft führt für die Risikoanalyse keine separaten und/oder vertieften Prüfungen durch und zieht auch keine Fachexperten speziell für die Risikoanalyse bei. Die Risikoanalyse dient der FINMA als Zweitmeinung und Besprechungsgrundlage mit der Prüfgesellschaft.

Die Risikoanalyse wird der FINMA jährlich per 30. April / 30. Juni in elektronischer Form via elektronischer Erhebungsplattform (EHP) zugestellt.

Erläuterungen zu den Spalten im Formular „Risikoanalyse Versicherungen“ (Spalten von links nach rechts):

- In der Spalte „Risiko“ sind für das Unternehmen relevante Risiken zu berücksichtigen, die z.B. quantitativ messbar und/oder qualitativ beurteilbar sind. Es wird zwischen generellen Risiken, die sich aus dem Umfeld des Versicherungsunternehmens bzw. der Branche ergeben, und unternehmensspezifischen Risiken.
 - Unternehmensspezifische Risiken beziehen sich auf die konkrete Situation des Versicherungsunternehmens und das spezifische Geschäftsmodell.
 - Generische Risiken beziehen sich primär aus dem Umfeld und betreffen typischerweise alle Versicherungsunternehmen der jeweiligen Branche.
- In der Spalte „Beschreibung der im Berichtsjahr durch die Prüfgesellschaft identifizierten und für das Versicherungsunternehmen relevante Risiken“ beschreibt die Prüfgesellschaft die konkreten Risiken fest, welche sie beim entsprechenden Versicherungsunternehmen im Lauf des Jahres festgestellt hat, oder bei welchen Hinweise auf ein unmittelbar bevorstehendes, erhöhtes Risikopotential bestehen. Bei den Beschreibungen soll je nach Thema ein Bild der aktuellen Lage oder ein zukunftsgerichtetes Bild vermittelt werden; im zweiten Fall ist der gewählte Zeithorizont der Beurteilung anzugeben.
- In der Spalte „Ausmass/Umfang“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung darüber ab, in welchem Ausmass bzw. Umfang der Beaufsichtigte betroffen wäre, wenn sich die identifizierten Risiken manifestieren. Unter „Eintrittswahrscheinlichkeit“ gibt die Prüfgesellschaft eine subjektive Einschätzung pro identifiziertes Risiko ab.
- In der Spalte „Risikovermindernde Massnahmen“ beschreibt die Prüfgesellschaft ebendiese, sofern tatsächlich vorhanden. Dabei muss hervorgehen, ob es sich um quantitative oder qualitative Massnahmen/Transaktionen handelt. Die Beschreibungen sind konkret und auf das beschriebene Risiko bezogen zu

halten. Es ist auch aufzuführen, wenn keine Massnahmen ergriffen wurden oder geplant sind.

II. Standardprüfstrategie Versicherungen (Rz 28–31, 128, Anhänge 10 und 11)

Generelle Bemerkungen zur Prüfstrategie Versicherungen:

- Für die Durchführung der Prüfung werden den Prüfgesellschaften grundsätzlich die Prüfpunkte pro Prüfgebiet gemäss Standardprüfstrategie durch die FINMA vorgegeben. Diese werden auf der Internetseite der FINMA² publiziert, den einzelnen leitenden Prüfern werden die Arbeitsversionen der Prüfpunkte durch die FINMA jedoch in elektronischer Form direkt zugestellt. Die elektronische Einreichung der Prüfpunkte erfolgt via Upload der Dateien, mittels eines von der FINMA zur Verfügung gestellten Tools. Die ausgefüllten Prüfpunkte werden grundsätzlich nicht in physischer Form an die FINMA eingereicht, die FINMA behält sich die Einforderung physischer Exemplare jedoch vor.
- Änderungen in den Prüfpunkten durch die Prüfgesellschaft betreffen ausschliesslich die dafür vorgesehenen Eingabefelder. Die FINMA behält sich vor, Prüfpunkte, deren von der FINMA vorgegebene Prüffelder nach dem Upload inhaltlich nicht mehr mit den Originalversionen übereinstimmen, zurückzuweisen.
- Die rechtlichen Grundlagen der einzelnen Prüfgebiete sind im Anhang dieser Wegleitung aufgeführt.

Erläuterungen zu den Spalten im Formular „Standardprüfstrategie Versicherungen“ (Spalten von links nach rechts):

- In der Spalte „Prüfgebiete“ findet eine Unterteilung in die verschiedenen Prüfgebiete statt, welche die wesentlichen aufsichtsrechtlich relevanten Bereiche pro Bewilligungsträger abdecken.
- Zu den Prüfgebieten befinden sich in der nächsten Spalte „Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten“ Angaben zu dem/den dazu durchzuführenden Prüfprogramm(en).
- Die in der Spalte „Prüftiefe“ aufgeführten Angaben entsprechen den Mindestanforderungen. Die FINMA behält sich eine risikoorientierte Anpassung der Prüftiefen vor.

² www.finma.ch > Überwachung > branchenübergreifende Themen > Prüfwesen > Prüfwesen bei Versicherungen

III. Berichterstattung zur aufsichtsrechtlichen Prüfung und zur Rechnungsprüfung (Rz 53–77, 130)

III.1 Allgemeine Bemerkungen zur Berichterstattung zur aufsichtsrechtlichen Prüfung

- Die Berichterstattung zur aufsichtsrechtlichen Prüfung im Versicherungsbereich erfolgt basierend auf der im Internet verfügbaren Vorlage der FINMA. In den nachfolgend beschriebenen Kapiteln werden teilweise Textbeispiele aufgeführt, die beispielhaften Charakter haben und nicht als abschliessende Aufzählung zu betrachten sind.
- Das von der FINMA vorgegebene Berichtsformat ist in unveränderter Form (inkl. Reihenfolge der Kapitel) anzuwenden, auf einleitende Bemerkungen/Disclaimer der Prüfgesellschaft zur Prüfung und Berichterstattung ist zu verzichten.
- Sofern in einem Kapitel der Berichtsvorlage keine Bemerkungen anzubringen sind, ist dies durch eine Negativbestätigung festzuhalten.

III.2 Inhalte des Berichts zur aufsichtsrechtlichen Prüfung

- Kapitel 1 umfasst den Umfang der Aufsichtsprüfung, Angaben zur Prüfung (Zeitraum, Organisation des Prüfteams und Verwendung von Arbeiten Dritter) sowie eine Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie.
- In Kapitel 2 gibt die Prüfgesellschaft unter Einbezug der geltenden regulatorischen Vorschriften eine Bestätigung über ihre Unabhängigkeit und die Einhaltung der Unvereinbarkeitsvorschriften (Rz 44.1–44.6) ab.
- In Kapitel 3 listet die Prüfgesellschaft sämtliche weiteren Mandate beim geprüften Versicherungsunternehmen gemäss den in der Berichtsvorlage aufgeführten Angaben explizit auf. Auf einen Verweis auf den umfassenden Bericht zur Rechnungsprüfung ist zu verzichten. Der Inhalt der Mandate (Ausnahme Rechnungsprüfung) wird zudem kurz beschrieben, inkl. Angabe des Landes, in dem der Auftrag ausgeführt wurde.
- Kapitel 4 enthält wichtige Informationen und Entwicklungen zum Versicherungsunternehmen in den Prüfgebieten. Die in Kapitel 4.1 (Berichtsvorlage für Versicherungsunternehmen) aufgelisteten Beispiele sind speziell zu beachten. Weitere Punkte, welche in der Vorlage zu Versicherungsunternehmen nicht aufgeführt sind, sind fallweise zu ergänzen. Die an dieser Stelle aufgeführten Informationen müssen nicht zwingend durch Prüfungshandlungen der Prüfgesellschaften unterlegt und/oder weitergehend dokumentiert sein, sondern sollen, analog der Risikoanalyse, eine unabhängige Gesamtschätzung der Prüfgesellschaft wiedergeben. Sofern aus diesen Angaben zusätzliche/erhöhte/reduzierte Risiken beim Beaufsichtigten erkennbar sind, soll dies jedoch auch in der Risikoanalyse abgebildet werden.

- Kapitel 5 enthält die konkret ausformulierten Beanstandungen (Art. 11 Abs. 1 der Finanzmarktprüfverordnung, FINMA-PV; SR 956.161) und Empfehlungen (Art. 11 Abs. 2 FINMA-PV), welche sich aus einzelnen Prüfpunkten ergeben haben. Zudem sind die Massnahmen, die vom Versicherer bereits getroffen oder begonnen wurden sowie die vom Versicherungsunternehmen definierte Frist für die Umsetzung der Massnahmen aufzuführen. Sollte das Versicherungsunternehmen eine Beanstandung/Empfehlung nicht akzeptieren, so ist dies ebenfalls an der dafür vorgesehenen Stelle aufzuführen. Die Massnahmen, die Fristen für die Umsetzung der Massnahmen sowie nicht akzeptierte Beanstandungen/Empfehlungen sind in Abstimmung mit dem geprüften Versicherungsunternehmen zu formulieren. Es ist auf Kongruenz zwischen den Angaben in den Prüfpunkten und der Berichterstattung zu achten.
- Offene Beanstandungen der Vorjahre sind noch einmal vollständig aufzuführen, mit Hinweis, ob die Beanstandungen (Follow-up zwingend) gar nicht, teilweise oder vollständig im Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen behoben wurden.
- Für das Prüfprogramm IKSE muss für das Geschäftsjahr 2020 ein Follow-up der im Vorjahr noch offenen Beanstandungen durchgeführt werden.
- Empfehlungen und Beanstandungen aus Zusatzprüfungen sind im Kapitel 5 aufzuführen.
- Von weiteren Feststellungen ist in Kapitel 5 des Berichts abzusehen.
- Kapitel 6 dient der Erfassung weiterer Bemerkungen, die in den vorgehenden Kapiteln nicht adressiert wurden, die der Prüfgesellschaft aber dennoch dazu geeignet scheinen, das Gesamtbild abzurunden.
- In Kapitel 6.1 werden durch Dritte aufgebrachte materielle Schwachstellen erläutert. Materielle Schwachstellen betreffen sowohl aufsichtsrechtliche Aspekte wie auch Schwachstellen aus Bereichen ausserhalb der aufsichtsrechtlichen Prüfgebiete. Unter „Dritte“ werden insbesondere die interne Revision sowie weitere externe Prüfer/Berater verstanden (nicht aber das unternehmensinterne Risikomanagement).
- Zusätzlich wird in Kapitel 6.2 eine allfällige Abstützung auf Arbeiten der internen Revision in den betreffenden Prüfgebieten gemäss der Berichtsvorlage beschrieben.
- In Kapitel 7 werden Schwierigkeiten oder Restriktionen bei der Prüfung und/oder der kritischen Beurteilung aufgeführt, welche die Prüfgesellschaft ganz oder teilweise an umfassenden oder einzelnen Prüfungshandlungen gehindert haben, und welche zudem auf die Gesamtprüfung einen messbaren (bspw. zeitlich, finanziell, Einsatz weiterer personeller Ressourcen erforderlich, Abstimmung mehrfacher Versionen der Jahresrechnung) Einfluss hatten. Die Aussage zu Schwierigkeiten ist eindeutig zu formulieren, durch Benennung konkreter Schwierigkeiten oder durch eine eindeutige Negativbestätigung. Auf unpräzise Formulierungen im Sinn von „keine massgeblichen Schwierigkeiten“ ist zu verzichten.

- In Kapitel 8 erfolgt die Unterschrift des leitenden Prüfers und einer weiteren Person mit Zeichnungsberechtigung.
- Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA bis spätestens 30. März 2021 eine vollständige Liste aller zeichnungsberechtigten Personen ein (an tobias.nussbauer@finma.ch und susana.silva@finma.ch).

III.3 Inhalte des Berichts zur Rechnungsprüfung

Die FINMA erhält jährlich bis spätestens am 30. April (bzw. 30. Juni für Rückversicherungsunternehmen) eine Kopie der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung des massgeblichen Geschäftsjahres gemäss Art. 728b Abs. 1 OR sowie eine Kopie des zusammenfassenden Berichts an die Generalversammlung gemäss Art. 728b Abs. 2 OR.

Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen erstellt die Prüfgesellschaft einen zusammenfassenden Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und reicht eine Kopie bis spätestens am 30. April (bzw. 30. Juni für Rückversicherungsunternehmen) der FINMA ein.

- Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA je eine Kopie des umfassenden Berichts zur Rechnungsprüfung sowie des zusammenfassenden Berichts (im Falle von Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen den zusammenfassenden Bericht) als Anhang der Berichterstattung zur aufsichtsrechtlichen Prüfung via elektronischer Erhebungsplattform (EHP) ein. Alternativ kann der Bericht in physischer Form eingereicht werden.
- Es ist der Prüfgesellschaft freigestellt, die für die FINMA bestimmten Ergänzungen³ auf die einzelnen Kapitel des Berichts verteilt (eigene Vorlagen der Prüfgesellschaften) oder in einem Anhang zum umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat darzustellen. Im Fall eines Anhangs ist die von der FINMA vorgegebene Reihenfolge der zu kommentierenden und würdigenden Positionen einzuhalten.
- Die Hinweise der FINMA zu den ergänzenden Angaben im Bericht zur Rechnungsprüfung, insbesondere betreffend die verlangten Kommentare, Erläuterungen und Würdigungen⁴, sind vollumfänglich zu adressieren; sollte eine der aufgeführten Positionen beim geprüften Versicherungsunternehmen nicht vorhanden sein, ist ein Negativkommentar anzubringen.

³ Anhang 19 „Ergänzende Angaben in der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung für Versicherungen“

⁴ Beispiel: „Der Aktienbestand hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen, weil das Versicherungsunternehmen eine geänderte Anlagestrategie verfolgt.“ Der leitende Prüfer hält diesen Sachverhalt - Abnahme des Aktienbestands - im Bericht fest (Kommentar), beschreibt die Hintergründe (Erläuterung: geänderte Anlagestrategie) und würdigt diese Änderung aus seiner Sicht.

- Die FINMA behält sich vor, bei Berichten zur Rechnungsprüfung, welche die Vorgaben der FINMA zu den ergänzenden Angaben nicht gemäss dieser Wegleitung abdecken, Ergänzungen zu verlangen, und, sofern diese von der Prüfungsgesellschaft nicht vollständig nachgereicht werden können, solche Berichte zurückzuweisen.

ANHANG - Rechtliche Grundlagen der Prüfgebiete der Standardprüfstrategie

Versicherungsunternehmen (Anhang 10 FINMA-RS 13/3)

Prüfgebiet	Rechtliche Grundlage
Gebundenes Vermögen	Art. 46 Abs. 1 Bst. a und d VAG, Art. 85 Abs. 1 AVO, FINMA-RS 16/5 „Anlagerichtlinien – Versicherer“ einschliesslich rechtlicher Grundlagen
Aufsichtsprüfung der Betriebsrechnung Berufliche Vorsorge	FINMA-RS 08/36 „Betriebsrechnung berufliche Vorsorge“
Einhaltung Geldwäschereivorschriften	Art. 2 Abs. 2 Bst. c, Art. 2 Abs. 3 Bst. a GwG
Versicherungstechnische Rückstellungen	Art. 46 Abs. 1 Bst. a und d VAG, FINMA-RS 11/3 „Rückstellungen Rückversicherung“, FINMA-RS 08/43 „Rückstellungen Lebensversicherung“, FINMA-RS 08/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“, FINMA-RS 10/3 „Krankenversicherung nach VVG“
Finanzmarktinfrastrukturen	Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG)
<i>Business Continuity Management</i> (BCM)	BCM Mindeststandards des SVV (anerkannt als Selbstregulierung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 FINMAG)

Versicherungsgruppen und –konglomerate (Anhang 11 FINMA-RS 13/3)

Prüfgebiet	Rechtliche Grundlage
Berichterstattung FINMA, Struktur, Organisation und interne Geschäftsvorgänge Versicherungskonzerne	Art. 25 Abs. 1 und 2 VAG, Art. 70 und 78 VAG; FINMA-RS 16/4 „Versicherungsgruppen und –konglomerate“
Risikokontrollprozesse Versicherungskonzern	Art. 203 Abs. 1 AVO
Finanzmarktinfrastrukturen	Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG)